

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung
Neufestsetzung der Gebühren im Krematorium

KSD 20070373

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werksausschusses des
Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) vom 03.09.2007:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung
der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

Begründung der Notwendigkeit:

Seit Herbst 2006 läuft, vor dem Hintergrund der rückläufigen Fallzahlenentwicklung und der Kostensituation des Friedhofs, ein Organisationsprojekt, welches sich vor allem mit der Kostenstruktur des Friedhofs beschäftigt.

Ziel ist es, die Kostenstruktur und somit auch die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation an die seit Jahren sinkenden Fallzahlen im Friedhof anzupassen.

Erstes Ergebnis des Projekts ist die Möglichkeit zur Senkung der Gebühren im Rahmen der Kremation. Diese Gebührensenkung wird durch Kostenreduzierungen ermöglicht, die sich aus Ablaufveränderungen und Einsparungen ergeben. Insgesamt ergibt sich ein Einsparpotential in Höhe von etwa 145.100 Euro, welches sich über die Senkung der Einäscherungsgebühr an die Gebührenzahler weitergeben lässt. Neben der Entlastung der Gebührenzahler ist auch die Erhöhung der Einäscherungszahlen Ziel der neuen niedrigeren Gebühr. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, da sich gerade in den letzten Jahren die Konkurrenzsituation auf dem Markt der Einäscherungen immer weiter verschärft und das Ludwigshafener Krematorium seine Marktposition halten bzw. ausbauen muss, um weiter wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden zu können.

Insgesamt setzt sich das Einsparungsvolumen wie folgt zusammen:

- Reduzierung des Energieverbrauchs um 55.000 Euro.
- Reduzierung der Abschreibungskosten für das Gebäude des in Höhe von 10.800 Euro durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von 50 auf 80 Jahre.
- Reduzierung der Abschreibungskosten der Verbrennungsanlage in Höhe von 76.000 Euro durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von 13 auf 16 Jahre, die sich durch die geringere Abnutzung im Rahmen des neu eingeführten 2-Schicht-Betriebes realisieren lässt.
- Durch die Umstellung auf ein 2-Schicht-Modell beim Betrieb des Krematoriums ließen sich pro Jahr etwa 450 bezahlte Überstunden einsparen, was in etwa einem Betrag von 14.000 Euro entspricht.
- Durch eine Reduzierung der Beschaffungskosten der Aschekapseln lässt sich eine Ersparnis von 3.300 Euro realisieren.

Durch diese Einsparungen ist es möglich, die Einäscherungsgebühr von derzeit 246,50 Euro auf 203 Euro zu senken.

Da neben der Einäscherung auch die Aufbewahrung der Verstorbenen in Kühlzellen mit der Abwicklung einer Feuerbestattung in Verbindung steht, wurde auch dieser Prozess im Rahmen des Friedhofsprojekts einer genauen Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich gezeigt, dass es durch Einführung einer neuen Gebühr für die Nutzung der Kühlzellen für die ersten 48 Stunden nach Anlieferung an das Krematorium möglich ist, den Gebührenzahler bedarfsgerechter zu belasten. Bisher wurden die ersten 96 Stunden nach der Anlieferung pauschal berechnet. Es hat sich aber gezeigt, dass es in einem Großteil der Fälle möglich ist, die Verstorbenen nach Ablauf der Bestattungsfrist von 48 Stunden einzuäschern, da in diesen Fällen der amtsärztliche Untersuchung schon stattgefunden hat und die Freigabe zur Einäscherung erteilt wurde. Dieser Effekt wird durch die Veränderungen der Abläufe im Krematorium, die durch das Friedhofsprojekt realisiert werden noch verstärkt, da die Annahme der Verstorbenen flexibler gestaltet und die Abwicklung der Verwaltungsvorgänge beschleunigt wird. Im Sinne der

Gebührengerechtigkeit sollte daher den Hinterbliebenen nur die tatsächliche Belegung der Kühlzellen in Rechnung gestellt werden. Eine Einäscherung nach 48 Stunden kann allerdings nur in den Fällen erfolgen, bei denen dies durch die Planung von Trauerfeier und Beisetzung möglich ist. Durch die Einsparungen, die sich im Rahmen der Verkürzung der Belegungszeiten der Kühlzellen ergeben, ist es möglich, die Gebühr für die 48-stündige Nutzung der Kühlzellen auf 75 Euro festzusetzen, statt, wie bis jetzt üblich, allen Hinterbliebenen pauschal 136,50 Euro für 96 Stunden Kühlzellennutzung zu berechnen.

Betrachtet man die Höhe der Gesamtgebühren, die im Rahmen der Einäscherung anfallen, also die Gebühr für die Einäscherung, die Gebühr für die Aufbewahrung in der Leichenzelle, sowie die Gebühren für die Aschenkapsel, den Versand der Urne und den Gebühren für den Amtsarzt so zeigt sich, dass die Gesamtgebührenhöhe für eine Kremation inklusive aller dazugehörigen Leistungen zum jetzigen Zeitpunkt 489,57 Euro beträgt. Durch die Gebührenerkürzungen reduziert sich die Gesamtgebührenhöhe auf 433,11 Euro für eine Einäscherung mit 96-stündiger Kühlzellennutzung und auf 371,61 Euro bei einer Einäscherung mit 48-stündiger Kühlzellennutzung. Bei dieser Gebührenhöhe sollte sich das Krematorium Ludwigshafen auch in Zukunft auf dem Markt der Krematorien behaupten können.

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2007²

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S.57) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S.401) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 01.10.2007 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993 erhält im Abschnitt „I. Bestattung und Einäscherung von Verstorbenen“ unter „3. Einäscherung“, im Abschnitt „II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen“ unter „1. Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle“ und im Abschnitt „VI. Sonstige Gebühren“ unter „2. Besondere und sonstige Leistungen“ folgende Fassung:

I. Bestattung und Einäscherung von Verstorbenen

.....

3.	Einäscherung	
3.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	203,00 EUR
3.2	Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	101,50 EUR
3.3	Gebeine	101,50 EUR
3.4	Urnenversand	
3.41	im Inland	30,00 EUR
3.42	im Ausland	61,00 EUR
3.5	Aschekapsel	16,50 EUR

Die unter Ziffer 3. genannten Preise sind Nettogebühren zuzüglich Umsatzsteuer.

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1. Aufbewahrung eines Leichnams

1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	136,50 EUR
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	75,00 EUR
1.3 Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	50,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	41,25 EUR

... ..

VI. Sonstige Gebühren

... ..

2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 33,16 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin